



Rahmenvereinbarung – Betriebshaftpflicht WK Wien – Landesinnung der Friseure Fassung 12/2024

Besondere Vereinbarung für bei der WK Wien, Landesinnung der Friseure angemeldeten Friseurbetriebe- und betriebsstätten.

Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der AHVB auf die den versicherten Mitgliedern obliegende gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb des Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes.

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art.13 AHVB. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.
2. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt.4 AHVB auch für den Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.

Allmählichkeitsschäden

Abweichend von Art. 7, Pkt. 11 AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit mitversichert.

Verwahrungsschäden

Die Haftpflicht aus der Beschädigung von zur Bearbeitung entgegengenommenen Perücken ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB versichert, auch wenn der Schaden bei oder infolge einer Beförderung eintritt; Schäden bei oder infolge einer unmittelbaren Bearbeitung bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Verlust/Abhandenkommen

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung oder dem Verlust und Abhandenkommen der von Benützern der Einrichtungen oder Anlagen des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen.
2. Der Versicherungsnehmer ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Paragraph 6 Vers.-VG, verpflichtet:
 - 2.1. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 2.2. durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den Paragraphen 970 oder 970a ABGB beruht.
4. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 1.000.- geleistet.

Kundengarderobe

Die Haftpflicht wegen Beschädigung oder Verlust bzw. Abhandenkommen - auch Verwechslung - von Kundengarderobe gilt als mitversichert.

Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge einer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen vom Versicherungsschutz umfasst, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen diese Sachen in Verwahrung - sei es auch Verwahrung als Nebenverpflichtung - genommen hatten.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 gilt nicht für Kraft- und Luftfahrzeuge.
3. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu einem Sublimit von EUR 10.000.- geleistet.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall fix EUR 100.-.

Cross liability

Art. 7, Punkte 6.3 und 6.4 AHVB gelten als gestrichen. Dies gilt nicht für reine Vermögensschäden, für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht und für Mietsachschäden.

Haftpflicht Haus- und Grundbesitz

Sofern der versicherte Betrieb im Wohnhaus des Betriebsinhabers (bzw. auch Gesellschafters einer GmbH) betrieben wird, gilt die Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz für das gesamte Gebäude als mitversichert. Bei Einzelfirmen gilt der ausschließlich privaten Wohnzwecken dienende Haus- und Grundbesitz in Österreich auch dann mitversichert, wenn der versicherte Betrieb nicht im selben Gebäude untergebracht ist. Die Deckung gemäß Punkt 5 gilt subsidiär, anderweitige Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, Grundstücken, Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Räumlichkeiten, wie auch am Zelt bzw. am Inventar, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Insofern sind die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 10 AHVB nicht anzuwenden. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, gehen diese vor. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000.- bei zweifachem Aggregate Limit und einem Selbstbehalt von fix EUR 700.- je Versicherungsfall.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Sachschäden durch Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis zu EUR 100.000 geleistet.
3. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des im Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels besonderer Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit nicht anders vereinbart – auf den individuell vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

Umweltsanierungskostenversicherung - USKV

Im Rahmen der beiliegenden Klausel H532 gilt die Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000.- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als vereinbart.

Bauherrenhaftpflicht

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von, für den betrieblichen Eigenbedarf dienend Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten, bis Projektbaukosten von EUR 500.000.-. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Schäden an Bauwerken durch Hebung, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kündigung

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis gemäß § 96 VersVG zu kündigen. Bei dem ersten Schaden während der Laufzeit verzichtet der Versicherer auf die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 96 VersVG sofern die Schadenzahlung 1.500 EUR nicht übersteigt..